

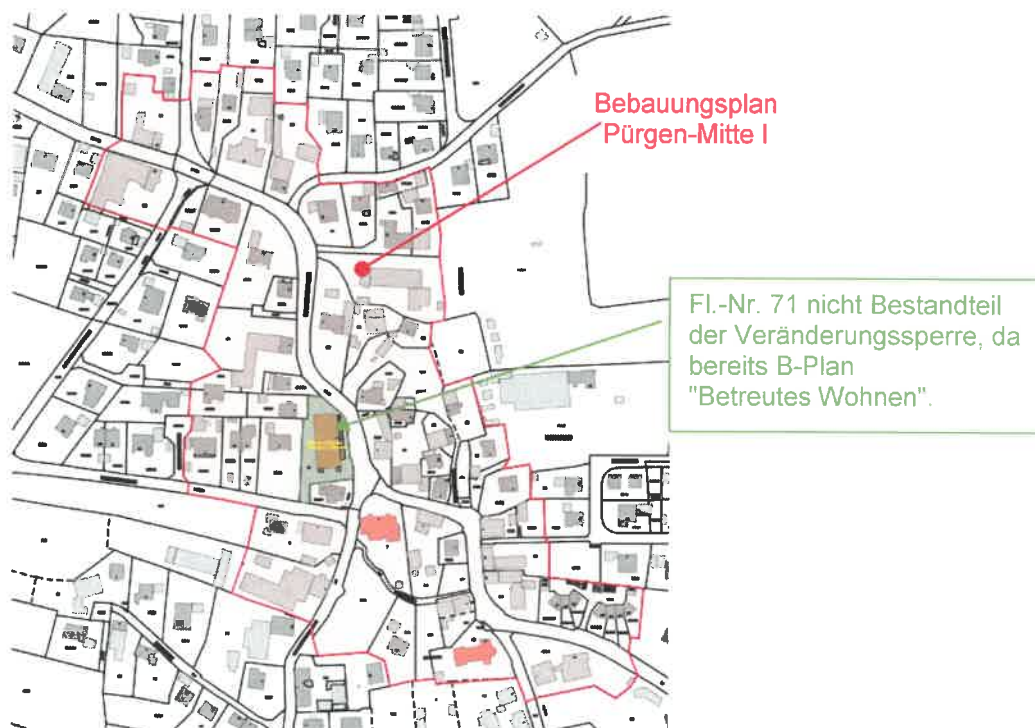
BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Pürgen-Mitte I.“, Bekanntmachung

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat Pürgen in seiner Sitzung vom 13.10.2020 den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Pürgen-Mitte I“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Pürgen:

Fl. Nr.: 1/6, 2/4, 3/1, 5/0, 5/2 Teilfläche (TF), 5/3, 5/5, 5/6 TF, 5/7, 5/34, 6/0, 9/0 TF, 58/5, 59/0, 59/1, 60/0, 61/0 TF, 62/0, 63/0, 63/2, 63/7, 64/0, 65/0, 65/2, 67/0, 67/1, 67/3, 68/0, 69/0, 70/0, 71/3, 71/8, 72/3, 72/10, 72/11, 72/13, 72/18, 72/18, 72/19, 72/20, 72/24, 72/27, 72/31, 72/35, 72/37, 73/0, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 74/2, 74/4, 75/0, 75/2, 77/0, 80/0, 81/0, 82/0, 82/2 TF, 82/3, 82/7, 83/0, 83/2, 84/0, 85/0, 85/2, 85/4, 86/0, 87/0, 91/2, 91/9, 91/10 TF, 123/0, 374/0, 374/6, 374/7, 374/8, 374/9, 374/10, 374/11, 374/12, 374/13, 374/14, 374/15, 374/16, 374/17, 374/18, 374/19, 374/20, 374/21, 374/22, 374/23, 380/3 TF, 493/0 TF, 494/2, 496/0, 496/2 TF.



Die Satzung über diese Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Pürgen, Rathaus, Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Pürgen beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln

Am 15.10.2020

Abgenommen am _____

Pürgen, den _____

Pürgen, den 15.10.2020



Lechler, Erster Bürgermeister